

Ihr Ansprechpartner:



Roland Franz
Steuerberater

Tel. 0201 81 09 50
Mail: kontakt@franz-partner.de

Essen, 3. Mai 2021

AKTUELLES

Kaufkraft des Arbeitnehmers steigern und Lohnnebenkosten sparen Teil 2 Sonderregelungen aufgrund der Corona-Pandemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

a) Nur noch bis 30. Juni 2021: Steuerfreier Corona-Bonus

Während der Corona-Krise müssen viele Arbeitnehmer - insbesondere im Gesundheitsbereich und im Einzelhandel - unter enormem Einsatz und erschwerten Bedingungen arbeiten. Arbeitgeber können dies würdigen, indem sie ihnen einen **Extrabonus** gewähren. Bis zu **1.500 Euro** dürfen sie im Zeitraum 1. März 2020 **bis 30. Juni 2021** steuer- und sozialversicherungsfrei an einen Arbeitnehmer auszahlen. Auch Sachlohn ist möglich. Der Bonus muss jedoch **zusätzlich zum** ohnehin geschuldeten **Arbeitslohn** geleistet werden. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Arbeitnehmergruppen oder Branchen.

Beim Corona-Bonus handelt es sich um eine einmalige Steuerbegünstigung, die das [Bundesfinanzministerium](#) in einem [Schreiben](#) vom 26. Oktober 2020 näher erläutert. Gesetzlich geregelt wurde sie durch das **Corona-Steuerhilfegesetz (§ 3 Nr. 11a EStG)**. Ursprünglich war die Steuerbefreiung bis Jahresende 2020 befristet. Mit dem **Jahressteuergesetz 2020** vom 21. Dezember 2020 wurde die Frist um sechs Monate verlängert, sodass Arbeitgeber mehr Zeit für die Auszahlung haben. Es bleibt aber beim Höchstbetrag von insgesamt 1.500 Euro. Hat der Arbeitnehmer diesen bereits 2020 ausgeschöpft, kann er im Jahr 2021 keine weitere steuerfreie Corona-Sonderzahlung mehr erhalten.

b) Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld

Es gibt noch eine weitere Corona-Maßnahme: **Aufstockungszahlungen zum Kurzarbeitergeld**, die vom Arbeitgeber für einen Lohnzahlungszeitraum zwischen März 2020 und Dezember 2021 geleistet werden, können ebenfalls steuerfrei bleiben (§ 3 Nr. 28a EStG). Dabei dürfen Aufstockungsbetrag und Kurzarbeitergeld zusammen höchstens 80 Prozent des ausgefallenen Arbeitsentgelts (genauer: Differenz aus Brutto-Sollentgelt und dem durch Kurzarbeit reduzierten Brutto-Istentgelt) betragen. Eine Aufstockung **bis zu 80 Prozent** des bisherigen Gehalts bleibt **steuer- und beitragsfrei**. Ein darüberhinausgehender Betrag ist zu versteuern.

Achtung: Auch wenn das Kurzarbeitergeld und der Aufstockungsbetrag steuerfrei sind, so unterliegen sie dem [Progressionsvorbehalt](#). Das heißt, dass der Arbeitnehmer diese Zahlungen in seiner Steuererklärung angeben muss. Die steuerpflichtigen Einkünfte werden also mit einem höheren Steuersatz versteuert.

c) Arbeitgeberleistungen für zusätzlichen Betreuungsbedarf

Der Arbeitgeber kann zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bis zu 600 Euro jährlich für einen zusätzlichen Betreuungsbedarf*) steuer- und sozialversicherungsfrei an den Arbeitnehmer zahlen, wenn die kurzfristige Betreuung eines Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen aus zwingend beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Von diesem zusätzlichen Bedarf geht das Finanzamt aus, wenn

- der Arbeitnehmer aufgrund der Corona-Pandemie zu außergewöhnlichen Zeiten arbeitet oder
- die Betreuung des Kindes aufgrund der zur Eindämmung der Corona-Pandemie angeordneten Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen (z.B. Kindergärten) weggefallen ist.

*) nach § 3 Nr. 34 a Buchstabe b Einkommensteuergesetz

Wenn Sie hierzu noch Fragen haben, freuen wir uns auf Ihren Anruf oder Ihre Mail.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franz & Partner

Roland Franz
Steuerberater

***Haben Sie noch Fragen? Gerne können Sie uns per Telefon oder E-Mail erreichen.
Wir sind für Sie da!***

Weitere Informationen über unser Unternehmen erhalten Sie im Internet unter
www.franz-partner.de